# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms "Soziale Innovation"

Erl. d. StK v. 22. 6. 2015 — 401-06025/19 —

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 5. 5. 2015 (Nds. MBI. S. 422)

— VORIS 64100 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für innovative Ansätze, die zur Lösung sozialer Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe beitragen. Dabei stehen die Entwicklung und Erprobung neuer Wege bei der Anpassung von Unternehmen und Arbeitskräften an den Wandel sowie beim Zugang zu Gesundheits- und Sozialdienstleistungen im Vordergrund.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABI. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12.
   2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABI. EU Nr. L 347 S. 470),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABI. EU Nr. L 114 S. 8) — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) Bezugserlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie "Übergangsregion" (ÜR Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie "stärker entwickelte Region" (SER Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

#### 2. Gegenstände der Förderung

- 2.1 Gegenstände der Förderung sind
- 2.1.1 Projekte, die aufgrund ihres innovativen Charakters der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer und verbesserter Lösungen für soziale Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe dienen und die sich als übertragbar eignen. Gefördert werden Projekte mit folgenden Schwerpunkten:
  - 2.1.1.1 Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen, Unternehmern und Arbeitskräften an den Wandel, insbesondere
    - durch strukturelle Veränderungen der Arbeits- und Unternehmensorganisation zur Gestaltung eines lebensphasenorientierten, gesundheitsfördernden, inklusiven und attraktiven Arbeitsumfeldes.

- durch Etablierung neuer gesellschaftlicher, insbesondere auch generationenübergreifender Beziehungen oder Formen der Zusammenarbeit, auch in Form von Netzwerken;
- 2.1.1.2 Sicherung des Zugangs zu sowie Verbesserung und Ausweitung von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, insbesondere
  - durch Ansätze zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen, vor allem in den Bereichen Kinder, Jugend, Migration, ältere und alte Menschen, Menschen mit Behinderung sowie sozial Benachteiligte,
  - durch fach- bzw. sektorenübergreifende Ansätze oder Kooperationen von Institutionen und Stakeholdern, z. B. Anbietern sozialer Dienstleistungen mit Forschungseinrichtungen, Betroffenen und Nutzerinnen und Nutzern;
- 2.1.2 drei Stellen für Soziale Innovation, davon je eine im Bereich der Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Landesverbände im Bereich der sozialen Dienstleistungen, die jeweils ihren Sitz in Niedersachsen haben. Zu den Aufgaben der Stellen für Soziale Innovation gehören die Unterstützung und Aktivierung regionaler Akteure und Sozialpartner bei der Identifizierung und Entwicklung von Projektansätzen nach Nummer 2.1.1 sowie die Begleitung der Projektträger bei der Umsetzung sozial-innovativer Projekte einschließlich des Aufbaus und der Pflege von Netzwerken zur Förderung des Zuwendungszwecks und der Verbreitung bewährter innovativer Lösungsansätze. Des Weiteren können die Stellen für Soziale Innovation Maßnahmen zu transnationaler Kooperation und zum Erfahrungsaustausch organisieren.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte,
- 2.2.1 deren Projektziel die Qualifizierung und Vermittlung von Arbeitslosen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Deckung des regionalen Fachkräftebedarfs ist,
- 2.2.2 deren Projektziel die berufliche Weiterbildung von Fachkräften ist,
- 2.2.3 für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder

des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

#### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für die in Nummer 2.1.1 genannten Projekte sind Träger in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts.
- 3.2 Zuwendungsempfänger der in Nummer 2.1.2 genannten Stellen für Soziale Innovation sind Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Landesverbände im Bereich der sozialen Dienstleistungen (einschließlich Gesundheits-, Pflege-, Bildungs- und anderer sozialer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), die jeweils ihren Sitz in Niedersachsen haben.
- 3.3 Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- 3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Förderfähigkeit

Der Antrag ist förderfähig, wenn er vollständig, rechtzeitig zum Stichtag und formgerecht eingereicht wurde, die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und die Eignung und administrative Kompetenz der Antragsteller vorliegt.

#### 4.2 Förderwürdigkeit

- 4.2.1 Anträge nach Nummer 2.1.1 sind förderwürdig, wenn sie folgende Qualitätskriterien berücksichtigen:
- den Innovationsgehalt des Projekts und seinen Beitrag zur Lösung der gesellschaftlichen Herausforderung in einem der beiden in der Richtlinie genannten Schwerpunkte,
- die Qualität des Antrags und die Partizipation gesellschaftlicher Akteure,
- die Berücksichtigung des Themas "Gute Arbeit" und der EU-Querschnittsziele "Gleichstellung von Frauen und Männern" und "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung",
- die regionale Bedeutsamkeit in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen ArL.
- 4.2.2 Anträge nach Nummer 2.1.2 sind förderungswürdig, wenn sie folgende Qualitätskriterien berücksichtigen:
- die besondere projektspezifische Qualifikation und Erfahrung des Antragstellers,
- die Qualit\u00e4t des Konzepts hinsichtlich Kommunikation und Partizipation,
- die Methodenkompetenz des Antragstellers,
- die Berücksichtigung des Themas "Gute Arbeit" und der EU-Querschnittsziele "Gleichstellung von Frauen und Männern" und "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung",
- die Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zu den Zielsetzungen und zur fachlich notwendigen Durchführung.
- 4.2.3 Die Detaillierung und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.
- 4.3 Programmgebietszuordnung
- 4.3.1 Sozial-innovative Projekte nach Nummer 2.1.1 gemäß Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013

Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers sowie der Ort der Durchführung müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4.3.2 Stellen für soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 gemäß Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014

Die Tätigkeit der Stellen für Soziale Innovation muss sich auf das jeweilige Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) beziehen, für das die Förderung beantragt wird.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

#### 5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

#### 5.3 Dauer der Förderung

Die Laufzeit beschränkt sich

- bei Projekten nach Nummer 2.1.1 auf 24 Monate,
- bei Projekten nach Nummer 2.1.2 auf 36 Monate.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort bei Projekten nach Nummer 2.1.1 Ausnahmen zulassen.

#### 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

#### 5.4.1 Für Projekte nach Nummer 2.1.1.1 sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für direkte Personalkosten (Projekt- und Verwaltungspersonal),
- Ausgaben für Teilnehmende (z. B. Teilnehmereinkommen, Aufenthalts- und Fahrtkosten),
- Ausgaben für Verbrauchsgüter, Miete und Leasing (nur für projektgebundene Geräte) und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände und
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien der in der **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungspläne vorzunehmen.

Gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 15 % der direkten Personalausgaben gewährt.

5.4.2 Für Projekte nach Nummer 2.1.1.2 und für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben f
  ür direkte Personalkosten (Projekt- und Verwaltungspersonal) sowie
- alle sonstigen f\u00f6rderf\u00e4higen Ausgaben, die durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben (Nummer 1 des Musterfinanzierungsplans Restkostenpauschale) gem\u00e4\u00e4 Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 abgegolten werden. Bei Projekten nach Nummer 2.1.1.2 betr\u00e4gt diese Restkostenpauschale 30 %, bei den Stellen f\u00fcr Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 35 %.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabekategorien der in der Anlage 2 beigefügten Musterfinanzierungspläne vorzunehmen.

#### 5.5 Pauschalen und Standardeinheitskosten

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt.

#### 5.6 Ausschluss von Förderungen

Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

#### 5.7 Bemessungsgrenzen

5.7.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.1 sind innerhalb der Projektlaufzeit bis zu einem Höchstbetrag von 300 000 EUR pro Projekt förderfähig.

Das programmverantwortliche Ressort kann Ausnahmen von den zuvor genannten Bemessungsgrenzen zulassen.

5.7.2 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 sind innerhalb der Projektlaufzeit bis zu einem Höchstbetrag von 450 000 EUR pro Stelle förderfähig.

#### 5.8 Rückforderung

Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflich-

ten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele "Gleichstellung von Frauen und Männern" (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr.1304/2013), "Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit" (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), "Nachhaltige Entwicklung" (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und "Gute Arbeit" (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.
- 6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

#### 7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

#### 7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

#### 7.3 Antragstellung

- 7.3.1 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.
- 7.3.2 Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der NBank (www.nbank.de).

- 7.3.3 Für Projekte nach Nummer 2.1.1 ruft die Bewilligungsstelle vor der regulären Antragstellung zu Interessenbekundungsverfahren auf. Hinweise auf die Verfahrensmodalitäten finden sich in den jeweiligen Unterlagen zum Antragsstichtag auf der Internetseite der NBank (www.nbank.de).
- 7.3.4 Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit der Projektanträge nach Nummer 2.1.1 ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.
- 7.3.5 Anträge für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 sind unter Beifügung eines Konzepts und eines Finanzierungsplans nach Aufruf bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

#### 7.4 Datenübermittlung

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

#### 7.5 Beihilferechtliche Prüfung

Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilfenrechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Soweit eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, gilt Folgendes:

- 7.5.1 Bei einer Zuwendung gemäß Nummer 2.1.1.1 sind die beihilfenrechtlichen Regelungen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung) der De-minimis-Verordnung einzuhalten.
- 7.5.2 Bei einer Zuwendung gemäß Nummer 2.1.1.2 sind die beihilfenrechtlichen Regelungen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung) der DAWI-De-minimis-Verordnung oder der De-minimis-Verordnung einzuhalten.
- 7.5.3 Soweit die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, aber weder Nummer 7.5.1 noch Nummer 7.5.2 Anwendung findet, greift das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen. Vor der Bewilligung wäre in diesen Fällen grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission durch das programmverantwortliche Ressort erforderlich, Artikel 108 Abs. 3 AEUV (sog. Einzelnotifizierung). Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

- 11 -

Angaben, die der Antragsteller im Zusammenhang mit der Bewilligung von Beihilfen macht, sind

subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

7.6 Veröffentlichung der Verfahren

Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu ein-

zuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang

XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Mittelabruf und Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungs-

empfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch

nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit

und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfän-

ger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgaben-

erstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-

EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungs-

empfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits

im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut

belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 30.06.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die

Ämter für regionale Landesentwicklung

## Qualitätskriterien (Scoring) zur Richtlinie "Soziale Innovation"

#### A. Qualitätskriterien für Projekte nach Nummer 2.1

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Innovationsgehalt des Projekts und Beitrag zur Lösung gesell- schaftlicher Herausforderungen	30
	<ul> <li>Das Projekt ist innovativ<sup>1</sup>) und verfolgt einen neuen<sup>2</sup>) Hand- lungsansatz zur Lösung einer konkreten gesellschaftlichen Her- ausforderung in einem spezifischen Handlungsfeld.</li> </ul>	15³) 10
	<ul> <li>Der Ansatz leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einem der bei Hand- lungsfelder:</li> </ul>	10
	<ul> <li>Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Beschäftigten an den Wandel oder</li> </ul>	
	<ul> <li>Sicherung und Verbesserung des Zugangs zu Gesundheits- und Sozialdienstleitungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge.</li> </ul>	5
	<ul> <li>Der Ansatz leistet einen wichtigen Beitrag in mindestens einem Strategiefeld zur Umsetzung der RIS3-Strategie Niedersach- sen.</li> </ul>	
2	Qualität des Antrags und Partizipation	15
	<ul> <li>Das Projektkonzept ist hinreichend konkret, schlüssig und nachvollziehbar.</li> </ul>	
	<ul> <li>Die Ausgaben sind im Verhältnis zu den Zielsetzungen und zur fachlich notwendigen Durchführung angemessen.</li> </ul>	
	<ul> <li>Der Antragsteller besitzt die besondere projetspezifische Quali- fikation und die notwendigen Ressourcen für eine erfolgreiche Projektumsetzung.</li> </ul>	
	<ul> <li>Das Projekt ist partizipativ angelegt und bezieht die zentralen Akteure sowie weitere gesellschaftliche Gruppen von der Idee bis zur Umsetzung mit ein.</li> </ul>	
Ì	Der Projektansatz ist auf Nachhaltigkeit (Dauer) angelegt.	
3	Besonderer innovativer Beitrag des Projekts zur Lösung gesell- schaftlicher Herausforderungen	10
1		5

Der gewählte Ansatz führt zu Lösungen, Handlungsweisen, Organisationsformen oder Regularien, die die konkreten Herausforderungen in dem betroffenen Handlungsfeld besser lösen als die bisherigen Verfahrensweisen. Dies ist im Antrag entsprechend darzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bei der Bewertung des Innovationsgrades oder der "Neuheit" wird ein breites Verständnis von Innovation zugrunde gelegt. Es wird aber differenziert ob in dem betreffenden Feld "absolut neue" Lösungen vorliegen, oder Ansätze verfolgt werden, die "anders als bisher" verfahren oder bestehende Ansätze "in gewisser Weise neu kombinieren" (Gillwald 2000: 11).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Bewertungsansatz: regional innovativ: 10 Punkte, landesweit innovativ: 15 Punkte.

	<ul> <li>Das Projekt ist in einem hohen Maß übertragbar und daher besonders für eine Implementierung geeignet. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.</li> <li>Das Projekt verfügt über einen besonders innovativen Ansatz<sup>4</sup>)</li> </ul>	5
	und leistet einen besonders wichtigen Beitrag zur Lösung einer spezifischen (regionalen) Herausforderung.	
4	Querschnittsziele	15
	Bewertung, inwieweit die Querschnittsziele im Projekt berücksichtigt werden:	
	— Gleichstellung von Frauen und M\u00e4nnern (u. a. Gender-Kompetenz des Tr\u00e4gers, Erh\u00f6hung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des berufliches Fortkommens, F\u00f6rderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einf\u00fchrung und Erweiterung familienorientierter Ma\u00dfnahmen, Abbau geschlechtsspezifische Segregation).	5
	<ul> <li>Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen.</li> </ul>	5
	<ul> <li>Gute Arbeit (Die Arbeitsbedingungen beim Träger, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeits- leistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheits- förderung).</li> </ul>	5
5	Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente	30
	A — regionale Entwicklung	20
	A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.	
	<ul> <li>Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.</li> </ul>	0
	<ul> <li>Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie<sup>5</sup>)</li> </ul>	5
	<ul> <li>Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umset- zung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie<sup>6</sup>). Dies ist im Antrag entsprechend zu be- gründen.</li> </ul>	10
	A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).	
	Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0

<sup>4)</sup> Bundesweit neuer Ansatz mit Anpassungsleistung.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Definition "relevanter Beitrag": Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hin-

Definition "besonders hoher Beitrag":

Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus und

das Projekt hat eine rachiubergreihende ......
 mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden. das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und

<ul> <li>Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebiets k\u00f6rperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbin dung und Abstimmung statt.</li> </ul>	
<ul> <li>Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projekt partner, d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Projekts).</li> </ul>	Э
A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	
Kriterium nicht erfüllt.	0
Kriterium ist erfüllt.	5
B — Besonderer Unterstützungsbedarf:	10
Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren	
Erster Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Land- kreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Die landesein- heitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	
Zweiter Indikator — Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreis freien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Die landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 Punkte nach Grenz- wertfestle- gung
Insgesamt maximal	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Die Kriterien 1 und 2 erfordern zusammen eine Mindestpunktzahl von 25 Punkten, zu denen jedes der zwei genannten Kriterien zwingend Punkte beisteuern muss. Insgesamt ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich.

### B. Qualitätskriterien für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.2

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Besondere projektspezifische Qualifikation und Erfahrung	30
	Der Antragsteller besitzt die besondere projektspezifische Qualifikation und verfügt über geeignetes Personal zur Initiierung innovativer Projektideen (Fachkompetenz).	
	Der Antragsteller und das vorgesehene Personal verfügen über nachgewiesene Erfahrungen bei der Entwicklung von Projektansät- zen im jeweiligen Handlungsschwerpunkt (Erfahrung)	
2	Kommunikation und Partizipation	20
	Der Antragsteller verfügt über geeignete Netzwerke und bezieht relevanten Akteuren und gesellschaftliche Gruppen bei der Initiierung von innovativen Projektideen ein.	
	Der Antragsteller verfügt über ein schlüssiges Konzept zur Kommunikation und Verbreitung innovativer Projekte.	
3	Methodenkompetenz	30
	Der Antragsteller verfügt über ein methodisches Konzept zur Initiierung innovativer Projektideen bei den potenziellen Trägern innovativer Projekte.	
	Der Antragsteller verfügt über die Projektmanagementkompetenz zur Begleitung der innovativen Projekte	
4	Berücksichtigung der EU-Querschnittsziele	15
	Bewertung, inwieweit die Antragsteller bei Ihrem Konzept Querschnittsziele berücksichtigen:	
	<ul> <li>Gleichstellung von Frauen und Männern (u. a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des berufliches Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifische Segregation).</li> </ul>	5
	<ul> <li>Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migranteninnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen.</li> </ul>	5
	<ul> <li>Gute Arbeit (Die Arbeitsbedingungen beim Träger, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeits- leistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheits- förderung).</li> </ul>	5
5	Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zu den Zielsetzungen und zur fachlich notwendigen Durchführung	5
	Es werden die Einzelheiten und Erläuterungen des Finanzierungsplans und der Kalkulation auf Nachvollziehbarkeit bewertet.	
	Insgesamt maximal	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Insgesamt ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich.